

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung
Band: 34 (1992)
Heft: 5: Gleichheit per Gesetz?

Vorwort: Editorial
Autor: Jürgmeier

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Leserinnen und Leser

Gleichheit per Gesetz? – Das ist die Frage, die dieser Nummer des PULS zugrunde liegt. Braucht es auch in der Schweiz – wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten – ein Antidiskriminierungs-Gesetz? **«Ich denke, es geht auch darum, dass einmal klar festgehalten wird, Diskriminierung ist etwas gesellschaftlich nicht Geduldetes»**, sagt Anjuska Weil in einem Gespräch zu dieser Frage. Und Zita Küng fordert für die Frauen nach dem Gleichheits-Artikel in der Verfassung Klagemöglichkeiten auf der Gesetzesebene: **«Es muss klar sein – es ist nicht freiwillig, es ist keine <Ritterlichkeit>, den Frauen ein Recht zuzugestehen, sondern es ist ein Recht, das sie einklagen können. Wer es ihnen streitig macht oder vorenthält, muss <an die Kasse kommen>.»**

Aber: Kann die Diskriminierung von «Randgruppen», von gesellschaftlich Benachteiligten schlechthin durch Verfassungsartikel und Gesetze beseitigt werden? Können gesellschaftliche Werte und Strukturen per Dekret verändert werden? Oder sind Antidiskriminierungs-Gesetze nicht vielmehr Feigenblätter einer diskriminierenden Gesellschaft? Fragen, die in dieser Nummer von verschiedensten Seiten beleuchtet werden. Die Konsequenz formuliert Marcel Tappeiner: **«An sich würden wir ein solches Gesetz brauchen, denn die Diskriminierungen in verschiedensten Bereichen sind da. Ich bin aber nicht sicher, ob ein solches Gesetz wirklich die erhoffte Wirkung hätte.»**

Eine Voraussetzung zur Lancierung einer entsprechenden Antidiskriminierungs-Kampagne wäre die verstärkte Zusammenarbeit verschiedener diskriminierter Gruppen. Und das wäre zumindest ein Schritt zur Überwindung gegenseitiger Diskriminierungs-Bilder und vielleicht sogar zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, was im Moment noch keine Selbstverständlichkeit ist. Denn: **«Ich bin sicher, der grösste Teil der Schwulen ist sich nicht bewusst, dass die Diskriminierung von Behinderten und Schwulen etwas miteinander zu tun hat, dass die Ausgrenzung von AusländerInnen etwas mit der Diskriminierung von Schwulen zu tun hat.»** (Marcel Tappeiner)

